

## Suchen

| Name                                | Bereich      | Information   | V.-Datum   |
|-------------------------------------|--------------|---|------------|
| Schoellerbank Invest AG<br>Salzburg | Kapitalmarkt | Besteuerungsgrundlagen für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis<br>31.12.2017<br>All Japan<br>AT0000719695 | 20.07.2018 |

## Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg

## Bescheinigung für die Angaben nach § 5 Abs. 1 InvStG des Investmentfonds

## All Japan

für den Zeitraum vom  
1. Juli 2017  
bis  
31. Dezember 2017

## Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 InvStG:

| Bezeichnung:         | Thesaurierung  |               |         |         |
|----------------------|--|---------------|---------|---------|
| ISIN:                | AT0000719695   |               |         |         |
| Klassen-Währung:     | EUR  |               |         |         |
|                      |  | Betr.         | Betr.   | Betr.   |
|                      |  | Anleger       | Anleger | Anleger |
|                      |  | (ESTG)        | (KStG)  | (KStG)  |
| § 5 Abs. 1<br>InvStG | Alle Angaben je Anteil   | Privatanleger |         |         |
| Nr. 1a               | Betrag der Ausschüttung  | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1a, aa           | darin enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der<br>Vorjahre  | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1a, bb           | darin enthaltene Substanzausschüttung  | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Zusatzangabe         | darin enthaltener Zahlbetrag   | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 2                | Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge   | 0,0088        | 0,0088  | 0,0088  |
| Nr. 1b               | Betrag der ausgeschütteten Erträge   | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
|                      | In der Ausschüttung / Thesaurierung enthaltene<br>Beträge  |               |         |         |
| Nr. 1c, aa           | Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 in<br>Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG oder im Fall des<br>§ 16 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 KStG  | -             | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1c, bb           | Veräußerungsgewinne, die dem Teileinkünfteverfahren<br>(§ 3 Nr. 40 EStG), bzw. dem Teilprivileg<br>unterliegen (§ 8b Abs. 2 KStG)  | -             | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1c, cc           | Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)  | -             | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1c, dd           | Steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.<br>1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008<br>anzuwendenden Fassung   | 0,0000        | -       | -       |
| Nr. 1c, ee           | Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.<br>Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, sofern es<br>sich nicht um Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG handelt  | 0,0000        | -       | -       |
| Nr. 1c, ff           | steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3<br>(Veräußerungsgewinn Immobilien > 10 Jahre)  | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1c, gg           | Steuerfreie DBA-Einkünfte (§ 4 Abs. 1 InvStG)  | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1c, hh           | darin enthaltene Einkünfte, die nicht dem<br>Progressionsvorbehalt unterliegen   | -             | 0,0000  | -       |
| Nr. 1c, ii           | Ausl. Einkünfte für Quellensteuer-Anrechnung; 100%   | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1c, jj           | - in 1c, ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2<br>InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3<br>Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in<br>Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | -             | 0,0000  | 0,0000  |
| Zusatzangabe         | - in 1c, ii) enthaltene Dividenden ohne REIT-<br>Dividenden  | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Zusatzangabe         | - in 1c, ii) enthaltene REIT-Dividenden  | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Zusatzangabe         | - in 1c, ii) enthaltene Zinsen   | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1c, kk           | in 1c, ii) enthaltene ausl. Einkünfte für Anrechnung<br>von fiktiver Quellensteuer; 100%   | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1c, ll           | - in 1c, kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2<br>InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG oder § 3<br>Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in<br>Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | -             | 0,0000  | 0,0000  |
| Zusatzangabe         | - in 1c, kk) enthaltene Dividenden ohne REIT-<br>Dividenden  | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Zusatzangabe         | - in 1c, kk) enthaltene Zinsen   | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Zusatzangabe         | - in 1c, kk) enthaltene REIT-Dividenden  | 0,0000        | 0,0000  | 0,0000  |
| Nr. 1d               | Bemessungsgrundlage KEST*  |               |         |         |
| Nr. 1d, aa           | im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2  | 0,0088        | 0,0088  | 0,0088  |

| Bezeichnung:<br>ISIN:<br>Klassen-Währung: |   | Thesaurierung<br>AT0000719695<br>EUR |                            |                            |
|---|---|--------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
|   |   |                                      | Betr.<br>Anleger<br>(ESTG) | Betr.<br>Anleger<br>(KStG) |
| § 5 Abs. 1<br>InvStG                      | Alle Angaben je Anteil  | Privatanleger                        |                            |                            |
| Nr. 1d, bb                                | im Sinne des § 7 Abs. 3   | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Nr. 1d, cc                                | im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 4, soweit in<br>Doppelbuchstabe aa enthalten   | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Nr. 1e                                    | Anzurechnende/zu erstattende KESt (weggefallen)   |                                      |                            |                            |
| Nr. 1f                                    | ausländische Quellensteuer**  |                                      |                            |                            |
| Nr. 1f, aa                                | Anrechenbare ausländische Quellensteuer   | 0,0000                               | 0,0123                     | 0,0123                     |
| Nr. 1f, bb                                | - in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die §<br>2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG<br>oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in<br>Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | -                                    | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Zusatzangabe                              | - in 1f, aa) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne<br>REIT-Dividende  | 0,0000                               | 0,0122                     | 0,0122                     |
| Zusatzangabe                              | - in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf REIT-<br>Dividenden   | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Zusatzangabe                              | - in 1f, aa) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen  | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Nr. 1f, cc                                | Abziehbare ausländische Quellensteuer   | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Nr. 1f, dd                                | - in 1f, cc) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die §<br>2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG<br>oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in<br>Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | -                                    | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Nr. 1f, ee                                | Fiktive ausländische Quellensteuer  | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Nr. 1f, ff                                | - in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, auf die §<br>2 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 KStG<br>oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG in<br>Verbindung mit § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist | -                                    | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Zusatzangabe                              | - in 1f, ee) enthaltene QueSt auf Dividenden, ohne<br>REIT-Dividende  | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Zusatzangabe                              | - in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf REIT-<br>Dividenden   | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Zusatzangabe                              | - in 1f, ee) enthaltene Quellensteuer auf Zinsen  | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Nr. 1g                                    | Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung   | 0,0000                               | 0,0000                     | 0,0000                     |
| Nr. 1h                                    | Im Geschäftsjahr gezahlte QueSt, vermindert um die<br>erstattete QueSt des Geschäftsjahres oder früherer<br>Geschäftsjahre  | 0,0185                               | 0,0185                     | 0,0185                     |

\* Für ausländische thesaurierende Fonds erfolgt der Ausweis unter Nr. 1 d) zu Informationszwecken.

\*\* Der Privatanleger hat betreffend die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer § 32d Abs. 5 EStG zu berücksichtigen. Für den betrieblichen Anleger gilt § 34c EStG und für Kapitalgesellschaften § 26 KStG.

Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten steuerlich zum 31.12.2017 als zugeflossen.

Der jeweilige Jahresbericht ist auf der Internetseite der Schoellerbank Invest AG unter der Adresse <https://www.schoellerbank.at/de/vermoegensverwaltung/produktloesungen/fonds/schoellerbank-invest-fondsuebersicht-oesterreich> verfügbar bzw. liegt am Sitz der Gesellschaft in Sterneckstraße 5, A-5024 Salzburg aus.

### Schoellerbank Invest AG

#### Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Prüfung der steuerlichen Angaben

An die

Schoellerbank Invest AG

Sterneckstraße 5

A-5024 Salzburg

(nachfolgend: die Gesellschaft)

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu prüfen, ob die von der Gesellschaft für den Investmentfonds **All Japan** für den Zeitraum vom **01.07.2017** bis **31.12.2017** zu veröffentlichenden Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen.

Die Verantwortung für die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Die Ermittlung beruht auf der Rechnungslegung für den betreffenden Zeitraum. Sie besteht aus einer Überleitungsrechnung aufgrund steuerlicher Vorschriften und der Zusammenstellung der zur Bekanntmachung bestimmten steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG. Soweit

die Gesellschaft Mittel in Anteile an anderen Investmentfonds (Ziel-Investmentfonds) investiert hat, verwendet sie die ihr für diese Ziel-Investmentfonds vorliegenden steuerlichen Angaben.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung abzugeben, ob die von der Gesellschaft nach den Vorschriften des InvStG zu veröffentlichenden Angaben in Übereinstimmung mit den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Unsere Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Rechnungslegung. Unserer Beurteilung unterliegen die darauf beruhende Überleitungsrechnung und die zur Bekanntmachung bestimmten Angaben. Unsere Prüfung, ob die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG genannten Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 InvStG), erstreckt sich insbesondere auf die steuerliche Qualifikation von Kapitalanlagen, von Erträgen und Aufwendungen einschließlich deren Zuordnung als Werbungskosten sowie sonstiger steuerlicher Aufzeichnungen. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Ziel-Investmentfonds investiert hat, beschränkte sich unsere Prüfung auf die korrekte Übernahme der für diese Ziel-Investmentfonds von anderen zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben durch die Gesellschaft nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen und sonstiger veröffentlichter steuerlicher Daten. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Wir haben unsere Prüfung unter entsprechender Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG frei von wesentlichen Fehlern sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Verwaltung des Investmentfonds sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des auf die Ermittlung der Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG bezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die steuerlichen Angaben überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst auch eine Beurteilung der Auslegung der angewandten Steuergesetze durch die Gesellschaft. Die von der Gesellschaft gewählte Auslegung ist dann nicht zu beanstanden, wenn sie in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur oder veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt werden konnte. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der von der Gesellschaft vertretenen Auslegung notwendig machen können.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG keine über die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts hinausgehende Ermittlungen vorzunehmen.

Für unsere Aussage, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Sachverhalte des laufenden Jahres vorzunehmen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Untersuchungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Auf dieser Grundlage bescheinigen wir der Gesellschaft nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG, dass die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvStG beziehen, auswirken kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von dem Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten ergeben.

In die Besteuerungsgrundlagen sind von der Gesellschaft errechnete Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

**München, den 10. Juli 2018**

**Deloitte GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Dr. Ulrich Stertkamp  
Rechtsanwalt, Steuerberater**

**Eva Ernst  
Steuerberaterin**